

Sonderprivatauszug und weitere Schutzmassnahmen bei der Anstellung von Lehrpersonen

Beratungsteam von Bildung Bern

Wie kann verhindert werden, dass Lehrpersonen mit problematischem Verhalten nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses erneut an einer Schule angestellt werden? Besonders sensibel sind Fälle von pädophilen Vergehen, Suchtproblemen oder anderen schweren Verhaltensauffälligkeiten. Das Schweizer Recht sieht verschiedene Instrumente vor, um solchen Risiken vorzubeugen.

Die «schwarze Liste»

Seit 2004 führt die EDK (Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektor:innen) eine interkantonale Liste von Lehrpersonen, denen im Rahmen eines kantonalen Entscheids die Unterrichtsberechtigung entzogen wurde.

Im Kanton Bern regelt Art. 23a LAG den Entzug der Unterrichtsberechtigung. Die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) kann einer Person die Unterrichtsberechtigung entziehen, wenn:

- deren Verhalten die seelisch-geistige oder körperliche Integrität der Schüler:innen gefährdet oder verletzt oder wenn
- die Vertrauenswürdigkeit oder Eignung der Person in anderer Weise schwer beeinträchtigt ist.

Ein Straftatbestand muss nicht zwingend erfüllt sein und auch Personen ohne Lehrdiplom kann die Unterrichtsberechtigung entzogen werden.

Der Entscheid über den Entzug der Unterrichtsberechtigung wird vom Kanton Bern der EDK zur Aufnahme in die interkantonale Liste gemeldet. Schulen wird empfohlen, bei Neuansetzungen Einsicht in diese Liste zu nehmen.

Pflicht zur Meldung von Verdachtsfällen

Die Wirksamkeit dieses Systems hängt entscheidend davon ab, dass ernsthafte Hinweise, die Anlass zur Überprüfung der Unterrichtsberechtigung geben können, tatsächlich gemeldet werden, wozu die Anstel-

lungsbehörden verpflichtet sind (Art. 23b LAG). Nicht selten beenden Anstellungsbehörden problematische Arbeitsverhältnisse «stillschweigend» und ohne Meldung an die BKD. Gründe dafür sind:

- Unsicherheit über die Rechtslage und Unkenntnis über die Meldepflicht,
- Angst, die berufliche Zukunft der Lehrperson zu zerstören,
- fehlende Beweise,
- der Wunsch nach einer raschen Konfliktlösung.

→

Ohne Meldung erfolgt jedoch häufig keine Überprüfung der Unterrichtsberechtigung – und damit auch kein Eintrag in die «schwarze Liste».

Da die Handhabung betreffend Meldepflicht und Entzug der Unterrichtsberechtigung kantonal sehr unterschiedlich ist, dürfen sich Anstellungsbehörden nicht nur auf die «schwarze Liste» verlassen.

Der Sonderprivatauszug

Seit 2015 können Arbeitgebende beim Bundesamt für Justiz für Lehrpersonen, die sich bei ihnen bewerben, einen Sonderprivatauszug einfordern. Dieser weist entsprechende Urteile aus, die ein Berufs-, Tätigkeits-, Kontakt- oder Rayonverbot zum Schutz von Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen enthalten.

Auch wenn keine gesetzliche Pflicht besteht, diesen Auszug einzufordern, wird dringend empfohlen, ihn vor jeder Festanstellung zu verlangen. Schulen tragen eine besondere Verantwortung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Welche weiteren Vorkehrungen sind sinnvoll?

Abgesehen von der Prüfung der «schwarzen Liste» und der Einsicht in den Sonderprivatauszug ist ein sorgfältiges und strukturiertes Bewerbungsverfahren entscheidend. Dazu gehört auch, dass Referenzauskünfte eingeholt werden.

Mit einem sorgfältigen Auswahlverfahren leisten Anstellungsbehörden einen zentralen Beitrag zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und zur Sicherung eines vertrauensvollen Schulumfelds.

*Erschienen in der Berner Schule 03,
Juni 2026*

beratung@bildungbern.ch

<https://www.bildungbern.ch/engagement/beratung>

Rechtliche Grundlagen:

Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG):

BSG 430.250 - Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG)